

# ZH\_HANDELSGERICHT HG150112 vom 8. Februar 2016

Zh Handelsgericht, 2016-02-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HG150112](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG150112)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HG150112 du 8 février 2016

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HG150112 del 8 febbraio 2016

## Erwägungen

### E. 30

März 2009 eine Strafanzeige wegen sexueller Nötigung und sexuellen Handlungen zum Nachteil einer Jugendlichen im Schutzalter gegen den Kläger 1, der sodann verhaftet wurde. Die Entlassung erfolgte am 1. April 2009, nachdem der Haftrichter den Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft abgewiesen hatte (act. 1 Rz 30). Mitte Mai 2010 wurde in einem Park in Paris das englische Model R.\_\_\_\_\_ bewusstlos aufgefunden. In der Folge wurde über einen möglichen Suizidversuch spekuliert. Der Kläger 1 hatte mit R.\_\_\_\_\_ im Jahr 2009 eine Beziehung geführt, die Ende 2009 jedoch wieder beendet wurde (act. 1 Rz 31). Am tt.mm.2010 verstarb der Vater des Klägers 1 (act. 1 Rz 32). Am 15. Oktober 2010 eröffnete das Bezirksgericht Zürich das Urteil über eine Klage betreffend eine Friedensbürgschaft. Die Medien wurden dabei zur Urteilsöffnung und Orientierung eingeladen (act. 1 Rz 33).

- 17 - Alle diese Ereignisse gaben Anlass zu diversen Berichterstattungen in verschiedenen Medien, wobei es sich vorwiegend um Printmedien handelt. Bereits im Dezember 2009 wurden die Berichterstattungen zwischen den Parteien thematisiert, indem der klägerische Vertreter an die Beklagte 1 herantreten war und die Berichterstattung als persönlichkeitsverletzend rügte (act. 1 Rz 289). Am 22. Dezember 2009 liess der Kläger 1 sodann bei der Ombudsstelle ... Beschwerde gegen Sendungen von I.\_\_\_\_\_ einreichen, die von der Unabhängigen Beschwerdeinstanz im Dezember 2010 gutgeheissen wurde (act. 1 Rz 290 f.). Der Kläger 1 gelangte sodann auch an den Presserat (act. 1 Rz 293). Im vorliegenden Verfahren behauptet nun der Kläger 1 im Wesentlichen, dass durch diese nachfolgend im Einzelnen zu betrachtenden Berichterstattungen seine Persönlichkeit verletzt worden sei, während die Klägerin 2 primär Verstösse gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geltend macht. 4. Formelles 4.1. Anwendbares Recht Am 1. Januar 2011 ist die eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft getreten. Nach deren Art. 404 Abs. 1 gilt für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, das bisherige zürcherische Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Das vorliegende Verfahren wurde im November 2010 mit der Durchführung eines Sühnverfahrens nach § 93 ZPO/ZH eingeleitet, anlässlich welchem die Nichteinigung fest- und die Weisung ausgestellt wurde (act. 4/20). Nach § 102 ZPO/ZH wurden unter altem Prozessrecht Verfahren rechtshängig, wenn die Weisung beim Gericht eingereicht wurde. Die Einreichung des Sühnbegehrens begründete somit noch keine Rechtshängigkeit. Folglich war am 1. Januar 2011 der Prozess nach altem Prozessrecht noch nicht rechtshängig, so dass Art. 404 ZPO keine Anwendung findet. Gemäss Art. 62 ZPO wird nun jedoch die Rechtshängigkeit bereits mit Einreichen des Schlichtungsgesuches begründet.

- 18 - Gemäss Art. 198 lit. f ZPO entfällt das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten, für die nach Art. 6 ZPO eine einzige kantonale Instanz zuständig ist. Mit anderen Worten ist nach dem neuen eidgenössischen Prozessrecht für das vorliegende Verfahren kein Schlichtungsverfahren mehr zu durchlaufen, so dass das Verfahren mit Einreichen der Klage beim Gericht rechtshängig wird (Art. 62 Abs. 1 ZPO). Vorliegend findet somit die neue eidgenössische Zivilprozessordnung Anwendung.

#### 4.2. Einfache Streitgenossenschaft

Die Kläger richten ihre Klage gegen mehrere Beklagte, weshalb die Voraussetzungen der einfachen Streitgenossenschaft zu prüfen sind. Art. 71 ZPO bestimmt hierzu, dass mehrere Personen gemeinsam beklagt werden können, wenn Rechte oder Pflichten beurteilt werden, die auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhen. Mithin ist Konnexität der Klagen für die Streitgenossenschaft Voraussetzung für deren Bildung. Für die Begründung des Sachzusammenhangs ist nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes ausreichend, wenn bloss gleichartige auf tatsächlichen oder rechtlichen Gründen beruhende Ansprüche zur Beurteilung vorgetragen werden (BSK ZPO-RUGGLE, Art. 71 N 14). Die vorliegende Klage stützt sich auf diverse Medienberichte zu verschiedenen Ereignissen, in die der Kläger 1 involviert gewesen ist. Diese Ereignisse waren Gegenstand von Berichterstattungen in den verschiedenen Medien der Beklagten 1, 2 und 4. Mit anderen Worten basieren die geltend gemachten Ansprüche der Kläger gegen die Beklagten 1, 2 und 4 jeweils auf den gleichen Sachverhalten und Begründungen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.